



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schwarzbach Taucher Hofheim/Ts. e.V." und hat seinen Sitz in Hofheim (Taunus). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen unter der Nummer 73VR8175. Der Gründungstag ist der 29.09.1983.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens und Schwimmens, sowie der mit dem Tauchsport verbundenen Wissensgebiete wie Biologie, Umweltschutz, Tierschutz, Archäologie und Fotografie, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Arbeitsgemeinschaften für die Wissensgebiete können im Bedarfsfall von den Mitgliedern gebildet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft - Eintritt

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Die Anerkennung der Vereinssatzung, sowie der Geräteordnung (Anlage 1 dieser Satzung) sind Voraussetzungen für den Beitritt in den Verein.
3.
 - a. Für die Aufnahme in den Verein ist die schriftliche Abgabe eines Aufnahmeantrages gemäß dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Vordruck notwendig.
 - b. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
 - c. Die Satzung und die Geräteordnung (Anlage 1) sind dem Bewerber bei Abgabe des Aufnahmeantrags auszuhändigen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Bewerber innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschließen. Der anteilige Jahresbeitrag wird für die Zeit der Mitgliedschaft einbehalten, die Aufnahmegebühr wird erstattet.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen
 - ordentlicher Mitgliedschaft:
 - a. Aktiver Mitgliedschaft;
 - b. Ruhender Mitgliedschaft;
 - c. Ehrenmitgliedschaft; und
 - außerordentlicher Mitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied mit über 18 Jahren ist Aktives Mitglied im Verein, solange es dem Vorstand gegenüber nicht schriftlich einen Antrag auf ein Ruhen der Mitgliedschaft stellt.
3. Ruht die Mitgliedschaft nach Annahme der Antragstellung (zur Annahme genügt die mündliche oder fernmündliche Empfangsbestätigung des entgegennehmenden Vorstandsmitgliedes), so sind alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes ausgesetzt. Der Verein ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr für die Ruhende Mitgliedschaft zu erheben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und wird durch Zustimmung von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt automatisch die Beitragspflicht.
5. Jugendliche unter 18 Jahren sind außerordentliche Mitglieder.

§ 7 Mitgliedschaft - Ende

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein muss einem Vorstandsmitglied zum Jahressende (spätestens 31. Dezember) in Textform (d.h. auch per E-Mail unter Nennung des Absenders und deutlicher Kennzeichnung des Endes der E-Mail möglich) erklärt werden. Gleiches gilt für die Änderung der Mitgliedschaft von aktiv zu ruhend (passiv).
3. Den Ausschluß kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem betreffenden Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausschlußgründe sind:

- a. ein Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten, der nicht innerhalb eines Monats nach Absendung einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Adresse des betroffenen Mitglieds voll entrichtet worden ist, sowie
- b. grobe Verletzungen der Vereinsinteressen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ausgenommen Jugendliche im Sinne von § 8.4) sowie Lehrlinge (Auszubildende), Studenten und Wehrpflichtige zahlen einen Teilbetrag der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei, solange zwei im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige Mitgliedsbeiträge zahlen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzende(r)
 - b. 2. Vorsitzende(r)
 - c. Kassierer(in)
 - d. Schriftführer(in)
 - e. Ausbildungsleiter(in)
 - f. Gerätewart(in)
2. Weitere drei (3) Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht können gewählt werden.
3. Jeweils zwei (2) der unter 9.1 genannten Personen sind gesamtvertretungsbe-rechtigt. Im übrigen übt der Vorstand seine Tätigkeit nach den gültigen Bestimmungen der Gesetze und der Satzung aus.
4. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm beauf-tragtes Vorstandsmitglied einberufen. Eine Vorstandssitzung muß stattfinden, wenn dies durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die im Vorstand gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren von der Mitglieder-versammlung gem. § 10 dieser Satzung gewählt Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 10 Wahlen und Wahlberechtigung

1. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle ordentlichen Vereins-mitglieder.
2. Alle Wahlen und Beschlüsse sind geheim vorzunehmen. Beschlüsse über Sach-gebiete können auch per Handzeichen vorgenommen werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet während der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, auf Beschluß des Vorstandes oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert, innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
3. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand mittels einfachem Rundschreiben oder eines ähnlichen Mittels (z.B. Email) an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder zu erfolgen.
4. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 9.1 Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung zu Anfang einen Versammlungsleiter.
5. Über jede Mitgliederversammlung sind eine Teilnehmerliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung, ihren Anlagen oder Gesetz etwas anderes ergibt.
7. Die Mitgliederversammlung hat oberstes Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b. Ernennung der Ehrenmitglieder
 - c. Entlastung von Vorstand und Kassierer
 - d. Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
 - e. Wahl folgender Organe:
 1. Vorstand
 2. erweiterter Vorstand (§ 9.2)
 3. Kassenprüfer
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Erörterung von Anträgen gemäß dieser Satzung und deren Annahme oder Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden und der durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder.

§ 12 Haftpflicht

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, welche diese aufgrund eigenen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens erleiden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen und für Schäden bei Unfällen. Der Verein haftet den Mitgliedern auch nicht für Diebstähle.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen, es sei denn es handelt sich um grob fahrlässiges Verhalten.
3. Jedes aktive Mitglied ist selbstverantwortlich für seine regelmäßige Tauchmedizinische Untersuchung (TMU) und körperliche sowie mentale Fitness. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an allen tauchsportlichen Aktivitäten des Vereins.
4. Der Vorstand ist berechtigt, eine Vereinshaftpflichtversicherung, auch "Vermögensschadenversicherung für Vorstände und Vereinsrepräsentanten" genannt, nach seinem Ermessen zu Lasten des Vereins abzuschliessen. Dies kann entweder über den VDST oder über eine Versicherungsgesellschaft geschehen.

§ 13 Geschäftliche Haftung für den Vorstand

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,-- EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500,-- EUR bedürfen der Genehmigung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwandt. Diese bestimmt die Mitgliederversammlung, jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes.

Hofheim (Ts.), den 14.03.2003

Anlage 1: Geräteordnung

Anlage 2: Aufnahmeantrag - Vordruck